



per Telefax/E-Mail

München, 15. Dezember 2017

## Pressemitteilung

### **Keine öffentlich-rechtliche Erlaubnis für die Verlegung von Stolpersteinen in der Landeshauptstadt München**

Mit drei heutigen Beschlüssen hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) entschieden, dass die Landeshauptstadt München nicht verpflichtet ist, für den Einbau von Stolpersteinen in öffentliche Verkehrsflächen eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis zu erteilen.

Die Kläger möchten als Angehörige mit Stolpersteinen in Gehwegen in München der Opfer des Nationalsozialismus gedenken und begehren zu diesem Zweck die Erteilung einer öffentlich-rechtlichen Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) durch die Landeshauptstadt München. Mit ihren hierauf gerichteten Klagen hatten die Kläger vor dem Verwaltungsgericht München keinen Erfolg. Nun hat der BayVGH ihre Anträge auf Zulassung der Berufungen gegen die erstinstanzlichen Urteile abgelehnt.

Nach Auffassung des BayVGH stellt die Verlegung von Stolpersteinen in öffentlichen Gehwegen zwar eine über Verkehrszwecke hinausgehende Sondernutzung nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz dar. Diese unterliege in den konkreten Fällen jedoch nicht der Erlaubnispflicht nach öffentlichem Recht. Denn aufgrund des bündigen Einbaus ragten die Stolpersteine nur im Millimeterbereich aus dem Gehwegbelag heraus, sodass Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht behindert werden könnten. Damit ergebe sich eine öffentlich-rechtliche Erlaubnispflicht auch nicht aus der städtischen Satzung, die bestimmte Nutzungen des Straßenraums (nur) *über* der Straßenoberfläche dem öffentlichen Recht unterstelle.

Folglich haben die Kläger keinen Anspruch gegen die Landeshauptstadt München auf Erteilung einer öffentlich-rechtlichen Erlaubnis zur Verlegung von Stolpersteinen auf öffentlichen Gehwegen. Vielmehr wäre hierfür eine privatrechtliche Gestattung durch die Landeshauptstadt München notwendig, über die der BayVGH nicht zu befinden hat. Ob die Entscheidung der Landeshauptstadt, Stolpersteine in München nicht zuzulassen, rechtmäßig ist, war vorliegend nicht entscheidungsrelevant.

Gegen die Beschlüsse des BayVGH gibt es keine Rechtsmittel.

(BayVGH, Beschlüsse vom 15. Dezember 2017, Az. 8 ZB 16.1806, 8 ZB 16.1814 und 8 ZB 16.1819)

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den BayVGH nicht bindet.*

#### **Pressesprecher:**

Ri`inVGH Claudia Frieser  
Telefon: 089/2130-267  
Fax: 089/2130-315

RR`in Christina Schnölzer  
Telefon: 089/2130-264  
Fax: 089/2130-464

#### **E-Mail:**

presse@vgh.bayern.de

#### **Dienstgebäude:**

Ludwigstr. 23  
80539 München

#### **Internet:**

www.vgh.bayern.de